

Satzung des Modellsportclub Röttingen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Modellsportclub Röttingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97285 Röttingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Gerichtsstand ist 97199 Ochsenfurt
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband e.V.

§2

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter VR 57 seit dem 07.02.1974 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ochsenfurt eingetragen.

§3

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellbaus und des Modellsports, speziell des Modellfluges, und ergänzender Sportarten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft, ausserdem der Heranführung Jugendlicher an den Modellsport. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes in Röttingen und dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmässigen Modellfluges verfolgt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Vorstand und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrages der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied zu beantragen.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in der dem Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.

Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
5. Für aktive Mitglieder besteht eine Probezeit von einem Jahr. Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.
6. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verleihen.
7. Auf schriftlichen Antrag kann Gastpiloten eine zeitlich befristete Mitgliedschaft gewährt werden.

§5

Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und muss bis zum 30. September eines Jahres zugegangen sein.

§6

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt schwerster oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung und die Flugordnung des Vereins oder erhebliche Schädigung des Vereinsansehens.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand bei einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand hat das auszuschliessende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
7. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
8. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.
9. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Massgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruches an ein Vorstandsmitglied.

Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abs. 6 gilt hierbei entsprechend. Der erneute Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentlich Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig wird.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird im Januar eines jeden Geschäftsjahres eingezogen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festzuhalten.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. der erweiterte Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Spartenleiter)
3. Ausschuss (Platzwart, zwei Beisitzer. Ein Beisitzer muss passives Mitglied sein. Kann zusätzlich durch einen Jugendleiter und einen beratenden Vertreter der jugendlichen Mitglieder erweitert werden)
4. Rechnungsprüfer
5. Mitgliederversammlung

§9

Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
2. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Vertretung durch den 2. Vorsitzenden ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. §9 Nr. 1, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Spartenleiter. Vorstehende Nr. 2 – 6 gelten sinngemäss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§10
Befugnisse des erweiterten Vorstandes, Ausschuss

1. Befugnisse des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - b) Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vertretung bevollmächtigen.
4. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird ein Ausschuss gebildet. (Siehe §8 Nr. 3) Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§11
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
 - g) Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidungen über Mitgliedschaft in einem Verband
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten
 - d) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlusszuständigkeit des Vorstandes, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Einberufung der nächstmöglichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§12
Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 3 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§13
Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen.
2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, den Ausschluss eines Mitgliedes oder über die Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
5. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§14 **Vereinsstrafen**

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig:
 - a) bei schwerstem oder dauerhaften Verstoss gegen die Satzung und Flugordnung
 - b) bei erheblichem standeswidrigen Verhalten
 - c) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2, Buchst. a) und b) entscheidet der Vorstand.

§15 **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern vorzulegen. Mitglieder haben auf Antrag das Recht, Einsicht zu nehmen.

Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebniss der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§16 **Auflösung des Vereins oder Liquidation**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.

Über die Verwendung eines im Falle der Liquidation des Vereins sich evtl. ergebenden Überschusses hat die Mitgliederversammlung (in der die Auflösung bestimmenden Mitgliederversammlung) zu entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

§17 **Inkrafttreten der Satzung und der Beschlüsse**

Vorstehende Änderung und Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.07.2000 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluss ist etwas anderes bestimmt.